



Korrespondenz für die Kreisbeauftragten für Naturschutz, Zeitungen und Zeitschriften

Welche Beziehungen bestehen zwischen Naturschutz und Volksgesundheit?

Der Sozialhygieniker sieht bei der Analyse des gegenwärtigen Gesundheitszustandes und Krankheitsgeschehens in den zivilisierten und hochindustrialisierten Ländern eine merkwürdige Diskrepanz:

Einem erstaunlichen Ansteigen der durchschnittlichen Lebenserwartung steht ein Absinken der oberen Grenze des Leistungsalters gegenüber. Immer mehr Menschen müssen vor dem Beginn des gesetzlichen Rentenalters invalidisiert werden. Bei der hohen durchschnittlichen Lebensdauer sind sie über einen immer größeren Abschnitt ihres Lebens von der Unterstützung ihrer Mitmenschen bzw. staatlicher Einrichtungen abhängig. Die hohe volkswirtschaftliche Belastung, die dadurch entsteht, erzwingt eine stärkere Berücksichtigung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes (Gesundheitssicherung).

Zu den einfachsten Regeln der Erhaltung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit gehört ein sinnvoller Wechsel von Arbeit und Erholung. Als Vorgang, der das Abklingen der Ermüdung und das Sammeln neuer Leistungsreserven ermöglicht, verlangt die Erholung Bedingungen, die so günstig sind wie irgend möglich.

Die Erfahrung lehrt, daß — abgesehen von einer bestimmten Mindestdauer, die zur Erholung zur Verfügung stehen muß — eine sehr wichtige Rolle dem Milieuwechsel zukommt.

Der größte Teil der Ferienkinder und der erwachsenen Urlauber stammt aus der städtischen Zivilisation. Die Bedingungen, unter denen die hochindustrialisierte Gesellschaft lebt, schaffen einerseits eine „Reizüberflutung“. Verschiedene Reizqualitäten setzen sich zu dem komplexen Begriff des „Urbanisierungs-traumes“ zusammen. Daran sind beteiligt physikalische Reize, wie Licht und Schall, chemische Reize, wie toxische Stoffe in der Luft, im Trinkwasser, in der Nahrung und in Werkstoffen, psychische Einwirkungen, die sich aus der „Pferchung“ (Agglomeration) ergeben usw. Der angestrebte Milieuwechsel muß eine Vermeidung gleicher Einflüsse anstreben. Anstelle von Lichtreizen durch Dauerbeleuchtung einerseits und das Blinklicht von Reklamen und Verkehrssignalen andererseits wäre eine möglichst unbeeinflusste Tag- und Nachtrhythmik zu setzen, anstelle des Großstadtlärms die Stille. An Stelle der Industrieluft soll am Wochenende und im Urlaub die staubfreie, sauerstoffreiche Luft freier Landschaften treten, die evtl. noch mit besonderen Spurenstoffen (zerstäubtes Seewasser!) beladen ist. Das Gegenteil der Agglomeration wäre die gewollte Vereinzelung und Zurückgezogenheit usw.

Andererseits besteht eine gewisse Reizarmut im städtischen Milieu. Die höhere Durchschnittswärme, die geringeren Temperaturschwankungen und der schwächere Wind in Städten gegenüber ihrer Umgebung sind bekannt, ebenso die teilweise Abschirmung der kurzwelligen Strahlung, obwohl frühere Vorstellungen von der Undurchlässigkeit der „Dunstglocke“ über den Städten sich als übertrieben erwiesen. Zu der Herabsetzung der Freiluftwirkung kommt das verweichlichende Sonderklima hinzu, das der Mensch in Wohnungen und Arbeitsräumen und in seiner Kleidung schafft. Mangelnde Beanspruchung, damit Minderung der Anpassungsfähigkeit der Wärmeregulation führt zu Regulationsstörungen insbesondere in der Durchblutung der Haut und der Organe und damit zu erhöhter Anfälligkeit gegenüber akuten und chronischen Erkrankungen.

Ein wohl dosiertes Ausmaß des Reizkomplexes aller Freiluft- und Freilandwirkungen während des Wochenendes und der Ur-

laubstage muß diesem mangelnden „Training der Kapillaren“ entgegenwirken.

Will man versuchen, diese Bedingungen herzustellen, so ist das Vorhandensein von Erholungslandschaften eine unerläßliche Voraussetzung.

Der Begriff einer Erholungslandschaft ist nicht kongruent, aber ähnlich dem Begriff des Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebietes. Naturschutzgebiete erfüllen die Forderungen, die weiter oben für das Milieu des Urlaubs gestellt worden sind. Andererseits muß für Erholungszwecke manche Forderung gestellt werden, die bisher nicht ohne weiteres von Naturschutzgebieten erfüllt wird. Dazu zählt unter anderem die leichte Erreichbarkeit einerseits und die Aufnahmefähigkeit für eine sehr große Zahl von Menschen andererseits. Auch fordert der Urlauber von Erholungsgebieten ein Freisein von Faktoren, welche die Erholung stören könnten, wie Mückenplage usw. Es würden sich dann Eingriffe in den Haushalt eines Naturschutzgebietes ergeben, die nicht ohne weiteres mit dem Begriff des Naturschutzes zu vereinen sind. Man sieht daraus, daß Erholungsflächen sich viel eher in ein Landschaftsschutzgebiet verlagern lassen und sogar Möglichkeiten der Landschaftsgestaltung im Interesse der Erholungssuchenden ausgenutzt werden müssen.

Gibt man aber dem Wort Naturschutz nicht einen lokalen oder geographischen Inhalt, auch nicht den taxonomischen Inhalt, der durch Listen bestimmter geschützter Tiere und Pflanzen gegeben ist, sondern erhebt man Naturschutz zu einem Prinzip, so erweist er sich für die Volkserholung als unerläßlich. Es läßt sich leicht zeigen, wie viele Faktoren, welche die Erholung gefährden können, von einer Vernachlässigung oder gänzlichen Ignorierung des Naturschutzgedankens herrühren. Das Liegenlassen von Abfällen in Erholungsgebieten führt z. B. nicht nur zu einer Verschandelung der Erholungsflächen, sondern bedingt auch Massenvermehrung von Nagern und damit wiederum Verbreitung von Leptospirosen. Gedankenloses Einleiten von Abwässern in Badegewässer kann zur Massenausbreitung von Salmonellen führen. Rücksichtsloses Betreten der geschützten Steilküste im Bereich der Ostsee schafft beim Niederbrechen von Erdmassen zugleich Unfallmöglichkeiten usw.

Da die Arbeitskraft der Menschen das wertvollste Besitztum eines Staates ist, rechtfertigt sich jede Anstrengung und jede Höhe von finanziellen Ausgaben, die der Verwirklichung der Naturschutzprinzipien in Erholungslandschaften dienen. Behördliche Maßnahmen genügen allerdings hierzu nicht, wenn nicht die Bereitwilligkeit der Bevölkerung besteht, Naturschutzgedanken zu respektieren. Dies läßt sich nur durch geduldige Erziehung erreichen. Eines der Erziehungsmittel wäre eine Reform unseres Biologieunterrichtes an allen Schultypen einschließlich der Hochschule im Sinne einer stärkeren Berücksichtigung der Anthropologie und Ökologie (Darstellung des Menschen als Glied und Gestalter seiner Umwelt).

Prof. Dr. Dr. H. Grimm, Berlin
(345)

Es ist nicht genug zu wissen, man muß auch anwenden.

Es ist nicht genug zu wollen, man muß auch tun.

Johann Wolfgang Goethe (1749—1832)

Die Landschaft als Ferienziel

Ferien vom eigenen oder vom anderen Ich erwartet ein jeder jenseits seines Alltagsraumes. Einmal für kurze Zeit das nicht zu leisten brauchen, was sonst ganz selbstverständlich das Dasein füllt, gelöst aus der gewohnten Landschaft im Blickfeld der Arbeitsstätte oder des Wohnnüssens. Dahinten, weit dahinten, wo der Duft im Atem zwischen Himmel und Grün auf- und abebbt, dort scheint ein größeres Ferienziel in der Landschaft zu locken. Nämlich das einmal selbst zu schauen: reifendes Korn mit Klatsch-Mohn und Kornblumen dazwischen und den späten Liedern der Feldlerchen vom Morgen gen Abend darüber; oder auch den Wald in seiner Stille oder der Vielfalt seines Flüsterns oder Brausens im Prasseln des Gewitterregens. Hier stellt sich die Landschaft als Ferienziel vor. Vielleicht glitzert am Horizont der Strand des Meeres, dessen Tag- und Nachtgesang so eindringlich in den Schlaf geleitet. Oder ist es droben ein Lug-ins-Land, dessen Ausblick in die Weite jenes fühlbare Fernweh auszulösen vermag, und wo die Sehnsucht im Bild der Landschaft ein Verklingen findet?

Landschaft bleibt jenes Umfassen mit einem Blick. Darauf beruht aber auch ihre Vielfalt. Sie formt sich aus Licht und Wolken, aus Pflanze, Tier und Mensch und dem, was Erde und Wasser in ihren unübersehbaren Zusammenhängen zeugen und der Mensch dort planend erschließt. Es ist die gleiche Landschaft, die sich bei jedem Herzenschlag zu ändern vermag. In ihrem Wechsel gleicht sie der Geburt eines Gedankens in des Menschen Brust. Wenn dann das Wandern hinzugetan wird, kann der daraus entspringende Segen schwerer denn Gold wiegen. Vielleicht wird dabei Goethe und seine Seelentiefe begriffen: „Alle Gestalten sind ähnlich, doch keine gleicht der anderen. Und so deutet der Chor auf ein geheimes Gesetz“.

Doch auch eine andere Landschaft vermag als Ferienziel Wünsche zu wecken und die Lunge um sie zu sprengen. Es sind dies die Nahziele ringsherum. An ihnen geht, radelt und fährt der Mensch nach seiner Arbeitsstätte vorbei. Ganz nahe liegen sie als Grünanlage, Park, Feldgehölz oder Wald, als Knick und Graben vor seinen Augen. Fast zum Greifen nahe. Einige Ruhebänke warten dort seit langem, auch ein Grashang mit Grillenzirpen und dem Geruch, der vom Heuwenden herüberweht. Sich einmal dort strecken, die Erde leiblich betasten, nicht nur mit Füßen und Händen! Das Verbundenbleiben mit ihr ringt sich aus den letzten Kammern des Gedächtnisses; aber Leib und Seele zusammen. Diese Nahlandschaft meldet sich als Ferienziel. Zuweilen behandelt sie die Gesellschaft recht verletzend. Sie übersieht ihren Ursprungs- und Urwert, während der Gesetzgeber längst dieses erkannte und den Schutz ihr versprochen oder bereits verlieh. Farbe glitzert häufig auf den Rubbänken, manchmal zuviel; auch Blumen, rote und oft steife gaukeln dort ein wenig Vornehmheit aus. Sie passen nicht in dieses Bild, aber-aber die große Stadt besitzt sie doch auch mitten in ihrem Riesenleib. Im kleinen Dorf ändert sich oft jenes Selbstverständliche. Der letzte Park wird benötigt. Schweine, Kälber und Federvieh verlangen luftigen Auslauf. Sie bleiben dort gesünder. — Merkwürdig, daß der Mensch nicht ebenso klug über sich, wie über die Haustiere und ihren zweckvollen Auslauf nachdenkt. Eines Tages fällt dort im Volkspark der erste Baum. Verunreinigung war die Ursache. Die nächsten wurden das Opfer weiterer Unüberlegtheiten. Zetermordio schreien jene dann mit Recht für Kinder und Alte, weungleich sie bereits an der Landschaft als nahes Ferienziel vorbeitritten. Der Landschafts- und Naturschutz besteigt anschließend schnell die Feuerwehrlleiter, obwohl es nun nichts mehr zu löschen gibt.

Höre, Naturfreund! Die Landschaft als Ferienziel benötigt nicht blecherne Klänge. Die Harfen der Natur sind abgestimmt mit den Glocken der Heimat. Dazwischen mischt sich der Frohgesang der Jugend, das laute sorgende Huid des Vogels, das Geklapper der Störche und tausendundein Ding. Aber auch inbegriffen wollen die Töne der Maschinen sein, welche die Wintergerste und den Roggen schneiden, und das Auf- und Absummen der Dreschmaschinen oder das Muh und Mäh der Haustiere.

Die Landschaft als Ferienziel will garnichts Neues, sondern das warme Herz der Heimat entdecken helfen. Wenn die Landschaft als Ferienziel jedoch nur aus müder Langerweile gesucht, um eines pruden Erlebnisses willen, dann ist es besser, zunächst zu Hause ein Buch über die Lebensweisheit zu lesen, bevor die Blätter des Buches der Natur mit den Beinen umgewendet werden müssen. (347) BN-z.

Verhütet Wald- und Feldbrände!

In den heißen Sommermonaten darf in den Wäldern, Forsten und Feldgehölzen sowie in der Nähe von Scheunen, Ställen und leicht brennbaren Wohnhäusern, auch von Stroh- und Heudiemen weder geraucht, noch Feuer angezündet werden.

Wer dagegen verstößt, unterstützt die Gefahr einer Vernichtung von Privat- und Gemeineigentum.

Gebt ein gutes Beispiel; ermahnt Leichtfertige; belehrt Kinder und Jugendliche.

Tretet jedes noch so geringe Feuer aus. Benachrichtigt sofort den nächsten Volkspolizeistandortposten.

Überwacht die Kabelanschlüsse und Leitungsanlagen in Scheunen und Ställen, unter Dächern und Tennen.

Die Blitzschutzanlagen müssen laufend überprüft werden.

Sind die Feuerschutzstreifen im Forst in bester Ordnung? Auch jene entlang der Eisenbahndämme?

Pflanzenreste werden jetzt nicht verbrannt, sondern kompostiert. Feuer ist nur bewacht segensreich. (348) BN-z.

Kein Abschuß zu „Anschauungszwecken“

Diejenigen Tiere, die gesetzlichen Schutz genießen, können keinesfalls zu „Anschauungszwecken“ geschossen werden. Auch Jagdkollektive oder Einzeljäger mit Sondergenehmigung sind auf Grund des § 11 der Sechsten Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens vom 23. Dezember 1957 an die Jagd- und Schonzeiten der dort aufgeführten Tierarten gebunden. Jagdbehörden der Kreise, die Ausnahmegenehmigungen mit Begründungen, die zu einer Umgehung der Gesetze, Durchführungsbestimmungen oder Anordnungen führen, machen sich strafbar.

Es liegt leider Veranlassung vor, in diesem Zusammenhang auf die Anordnung von nichtjagdbaren wildlebenden Tieren mit Ausnahme der Vögel vom 15. Februar 1955 sowie die Anordnung zum Schutze der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel vom 24. Juni 1955 in Verbindung mit dem Naturschutzgesetz nachdrücklich hinzuweisen. Alle Naturschutzbeauftragten und Mitglieder der Naturwacht werden aufgerufen, auf Umgehungen der Gesetze zu achten, Belehrungen auszusprechen und in groben Fällen nach den Erfordernissen der Strafbestimmungen zu verfahren. (349) BN-z.

Zum Massenauftritt des Eichenwicklers

Stieleichen, oft vergesellschaftet mit Hainbuchen zum Eichen-Hainbuchenwald, aber auch die Traubeneiche in Gemeinschaft mit der Rotbuche im Eichen-Buchenwald erlitten in den Monaten Mai und Juni außerordentlich starken Raupenbefall. Selbst die Eichen der Flußniederungen, durchsetzt mit Eschen, Rüstern und Pappeln, verloren durch den Fraß der Raupen des Eichen- oder Grünwicklers (*Tortrix viridana*) ihr Frühlingslaub.

Wie kam es zu den umfangreichen Fraßschäden?

Der vorjährige Julibeginn war ein starkes „Flugjahr“ des Eichenwicklers, eines Kleinfalters aus der Ordnung der Schmetterlinge und der Familie der Wickler. Er ist etwa 23 mm breit, hellgrün am Vorderkörper und Vorderflügel, während Hinterleib und Hinterflügel grauglänzend gefärbt sind. In dunklen Julinächten und tiefer Dämmerung umfliegt er im Liebesspiel oft zu vielen Tausend die Eichen unserer Wälder. Nach der Begattung legt das Weibchen hinter die äußeren Schuppen der bereits für das kommende Wachstumsjahr angesetzten End- oder Seitenknospen ein Häufchen Eier. Hier verbleiben jene über Winter. Anfang Mai erfolgt sodann der Schlupf der Räupehen. Sie bohren sich zunächst in die verdickten Knospen ein und verlassen mit der Entwicklung

des ersten Blattgrüns ihren Schutzraum. Nunmehr wird von den sechzehnfüßigen Raupen nur noch gefressen, gekotet und wieder gefressen. Das ständige Kotrieseln aus den Wipfeln der Eichen ist geradezu erstaunlich und verleitet dem Naturfreund das Ergehen unter diesen Bäumen. Mit einigen Fäden verstehen die Raupen die Blätter zu ihrem Schutz und zugleich zu ungestörtem Fraß zusammenzuwickeln. Diese Handlungen gaben dem Eichenwickler seinen Namen.

Gleich langen Spinnenweben hängen dann in der Zeit der Verpuppung ihre feinen, zähen und silbrigen Fäden von den Eichen weiß herab. Oftmals baumeln auch die etwa 20 bis 25 mm langen grüngelben Raupen daran. Ihre Verpuppung erfolgt nicht nur in den Restbeständen des Blattwerkes, sondern auch in der Kraut- und Strauchschicht des Waldes.

Nachteilige Wachstumsschäden erleiden wüchsige Eichen durch den Raupenfraß erfreulicherweise nicht. Der vorübergehende Saftstau durch den Fraß führt zu einem kräftigen Johannistrieb. Selbst der Holzzuwachs wird bei feuchtwarmem Sommerwetter fast ganz ausgeglichen. Eine völlige Belaubung ist zu meist schon Mitte Juli wieder vorhanden. Lediglich der Fruchtansatz unterbleibt, der aber in diesem Jahre durch einen überdurchschnittlichen Wildobst- und Wildbeerenbehang reichlich ausgeglichen wird.

Den Kleinfalter verfolgen fast alle Familien in der Ordnung der Sperlingsvögel rücksichtslos. Ein Sonderlob verdienen hierbei die beiden nichtgeschützten Sperlingsarten.

Weitere beachtliche Feinde des Eichenwicklers sind aber vor allem die Schlupfwespen. Sie legen ihre Eier den Raupen unter die Haut. Wenngleich der Todeskeim dem Wohntier Raupe nunmehr innewohnt, geht es erst dann zugrunde, wenn die Larve als Parasit seiner nicht mehr bedarf. Wieviele Millionen Raupen durch Schlupfwespen umkommen oder im Entwicklungskreis des Wickers ausgeschieden werden, ist unermesslich. Auch in diesem und im kommenden Jahr wird zugleich durch die Überentwicklung des Eichenwicklers zugleich eine Übervermehrung der Schlupfwespen erfolgen. Damit erlischt die Kalamität dann fast völlig.

Schwarzmacher, die schon im Anblick der Eichenwälder das Insektenjahrhundert kommen sehen oder gar mit Berührungsgiften das Gleichgewicht ohne Kenntnis des Kreislaufes dieses Kleinfalters, noch mehr als bisher geschehen, stören möchten, müßten staunend vor den Zusammenhängen in der Natur ein wenig klüger werden.

Wenn dann die Forstleute auf Grund des Herausschlagens der dem Walde auch gehörenden Überhälter mit ihren natürlichen Niststätten der Vögel im nächsten Jahr bis zum Februar viele, aber auch wirklich sehr viele Nistkästen für Star, Meisen und andere Vögel aufhängen würden, wäre ein Einfall des Eichenwicklers noch schneller und hoffnungsvoller zu überwinden. (346) BN-z.

Vom Echten und Falschen Pfifferling

Wenngleich nach dem Volksmund mancher Mensch oder manche Sache keinen Pfifferling wert ist, so wird dieser Julipilz als Echter Pfifferling (*Cantharellus cibarius*) als einer der bekanntesten und auch beliebtesten hoch geschätzt. Er ist eßbar, aromatisch und recht schmackhaft. Dort, wo Moose auf den Nadeln unter Kiefern oder entlang der Fichtenschneisen wachsen, wird er vom Juli bis in den Oktober hinein gefunden. Aber auch im Laubwald wird er nicht vergeblich gesucht.

Echte Pfifferlinge gehören zu den Leistiklingen. Ihre herablaufenden Leisten an Stelle von Blättern sind ihm eigen. Eine schöne und appetitliche dottergelbe Farbe ist diesem Pilz unter den Saftlingen eigen. Sein Stiel geht allmählich in den Hut über. Der Formenreichtum des Fruchtkörpers bei jungen oder vollentwickelten Pilzen fällt auf.

Diesem ähnlich ist der Falsche Pfifferling am gleichen Standort. Er gehört aber zu den Trichterlingen. Sein Hut ist orange-gelb, etwas samtig und der Rand leicht eingerollt. Auch er ist eßbar, jedoch ohne rechten Geschmack.

Beide Pilzarten bringen in die tiefsummerliche Waldlandschaft mit ihren spärlichen Sonnenkringeln am Waldboden goldgelbe Lichter. Sie sind es wert, geerntet zu werden. Schon das alte Wort weist darauf hin: „Laßt uns die Pilze nicht verkommen, nichts ist auf Erden so gering, daß es der Menschheit nicht tät frommen; und sei es nur der Pfifferling“. Der Waldboden muß aber wieder fest angedrückt werden, damit das Pilzgeflecht kräftig weiterzuwachsen vermag. (350) BN-z.

Bedingt der verstärkte Maisanbau eine Vernichtung der Saatkrähen?

Die Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) steht nicht unter Schutz. Auf Grund der Anordnung zum Schutze der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel vom 24. Juni 1955 ist sie lediglich in ihren Brutkolonien geschützt. Nach § 6 (1) der gleichen Anordnung kann die Kreis-Naturschutzverwaltung zur Vermeidung „erheblicher wirtschaftlicher Schäden“ zeitlich befristet gestatten, daß die Saatkrähe auch in Brutkolonien bekämpft wird.

Der Anbau von Getreide und besonders von Mais muß natürlich unter allen Umständen unter Vermeidung von größeren Verlusten durch Saatkrähen vor sich gehen. Wer jedoch alle nur möglichen Schäden ab Maissaat oder nach dem Erscheinen des Keimblattes sowie in der Weiterentwicklung der Pflanze dieser Vogelart zuschiebt, handelt verantwortungslos, wenn nicht gar leichtfertig. Er trägt dem Verlangen des Gesetzgebers zum Nachweis „erheblicher wirtschaftlicher Schäden“ nicht Rechnung.

Saatkrähen sind zwar als Allesfresser auch Pflanzen- und damit Körner- und Früchteverzehrter. Sie ernähren sich jahresüber bei offenen Böden und besonders während der Aufzuchtzeit ihrer Jungen von Insekten und deren Larven, Würmern, Mäusen sowie anderen Kleinsäugern und Aas, einschließlich toten Fischen. Aus diesem Grunde müssen die Saatkrähen unter jene Vögel gerechnet werden, welche die biologische Schädlingsbekämpfung betreiben.

Schäden durch Saatkrähen an Mais nach dem Drillen können un schwer vermieden werden, wenn das Saatgut mit Bitterstoffen gebeizt wird. Es wäre deshalb notwendig, daß das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft einen Bitterstoff, ähnlich Morkit, entwickeln läßt und sodann eine Anordnung erläßt, nach der Mais und Getreide nur noch gebeizt dem Acker übergeben werden darf. Wenn diese Anordnung bereits im Frühjahr 1959 in Kraft treten könnte, wäre dem Maisanbau und seiner Förderung auch gegenüber den Saatkrähen praktisch Genüge getan. Ein solches Saatgut ist dieser Vogelart zuwider; sie geht daran aber nicht zugrunde.

Zugleich reicht das Gesetz aus, die Maisfelder vor Saatkrähen, auch von ihren Brutkolonien aus, zu schützen. Sondereinsätze zur Massenvernichtung von Krähen in Brutkolonien oder gar deren Löschung lösen nicht das Schutzproblem gegenüber den natürlichen und nur zeitweiligen Feinden des Maisanbaues.

Massenvernichtungen von hier beheimateten Saatkrähen unterstützen in Unkenntnis der biologischen Zusammenhänge direkt eine Übervermehrung zahlreicher Pflanzenschädlinge unserer Acker-schläge, der Wiesen, Weiden und Wälder. Sie wirken wie ein Bumerang und treffen jene, die den Maisanbau aus den existenzlichen Zusammenhängen der Natur lösen möchten (351) BN-z.

Ist das Einfangen von Höckerschwänen erlaubt?

Der Höckerschwan (*Cygnus olor*) gehört nach der Anordnung zum Schutze der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel zu den vom Aussterben bedrohten Vögeln. In jedem Frühjahr kommt es vor, daß noch nicht fortpflanzungsfähige Schwäne die winterlichen Vergesellschaftungen verlassen und plötzlich auf Seen und Teichen, aber auch auf Überschwemmungsgewässern, Gräben und sogar kleineren Tümpeln nahe den menschlichen Wohnungen erscheinen, um dort längeren Aufenthalt zu nehmen. Dabei kann es sich zuweilen nur um einen Schwan handeln.

Wenngleich Jungschwäne aus Parken mit Teichanlagen stammen können, so hat niemand das Recht, diese Möglichkeit bei einem Einfangen nicht gekennzeichnete Tiere vorzusetzen. Jedenfalls ist die Behauptung, daß es sich um gezähmte Tiere

auf Grund ihrer Verhaltensweise handelt, bei Höckerschwänen immer mit einer eigenen persönlichen Auffassung verbunden. Verlässliche Unterscheidungsmerkmale zwischen Halbhaustier und Wildvogel gibt es beim Höckerschwan nicht. Beiden ist ein ruhiger kraftvoller Flug mit ausgestrecktem Hals in fast waagerechter Lage eigen. Der leicht gebogene Hals beim Schwimmen und die Doppelsegelstellung der Flügel bei Reizung, Bedrohung oder in Abwehr zielt den Höckerschwan ungemein. Auch das schneeweiße Gefieder, die Nestbauart, Eigröße und Eizahl, Aufzucht der Küken und selbstverständlich die Nahrungsaufnahme gestatten keinerlei Unterschiede. Wenn sich zuweilen die sonst braunfedrigen Jungen im weißen Federkleid entwickeln, auch zeitweilig die Fußfarbe ein wenig untereinander wechselt, so sind Wildschwäne davon nicht ausgenommen.

Unter Schutz gestellte Vögel dürfen nicht beunruhigt, gefangen, getötet oder in Gewahrsam genommen werden. Es ist auch nicht gestattet, die Eier den Nestern zu entnehmen. Lediglich die Zentrale Naturschutzverwaltung ist berechtigt, Fangerlaubnis oder sonstige Genehmigungen nach der Sachlage anzuordnen.

Um jedoch Jungschwäne aus Parkanlagen, die nach der Aufzucht ihr Heimatgebiet verlassen, dem rechtmäßigen Eigentümer wieder zuzuführen und auch von vornherein Vermutungen und Verwechslungen mit den Wildstücken zu vermeiden, wäre zu erwägen, Parkschwäne ähnlich dem Rassegeflügel, z. B. Gänse und Puten, mit den größten Fußringen für Ziergeflügel zu versehen. Das dürfte auch der Anordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung nicht zuwiderlaufen, die sich ausschließlich mit Wildvögeln befaßt. Damit würde auch der oft ausstehende Nachweis, daß es sich um tatsächlich entflohenes Ziergeflügel handelt, unschwer zu erbringen sein. Wenn dafür ein Farbring geschaffen werden könnte, wäre die schon rein äußerliche Erkennung gegeben. (352) BN-z.

Frisches Wasser für die Singvögel

Wer praktischen Vogelschutz betreibt, muß in der warmen Jahreszeit den Tieren jederzeit frisches Wasser bieten. Dafür eignen sich Blumenuntersetzer oder flache Schalen, die auf dem Fensterbrett oder im Schatten des Vogelfutterhäuschens aufgestellt werden können. Aber auch in Grünanlagen, Schulhöfen, Haus- und Kleingärten sowie Kranken- und Kindererholungsstätten errichte man außerhalb der Gebüsche Trink- und Bademöglichkeiten für die Gefiederten. Kleinere Zementbecken mit auslaufenden flachen Rändern und im Ausnahmefalle Tröge mit Feldsteinen, die über den Wasserspiegel ragen müssen, eignen sich dazu besonders.

Regenwassertonnen versehe man mit schwimmenden Holzbrettern oder decke sie vollends ab, damit ein Ertränken der Vögel ausgeschlossen bleibt. Ein regelmäßiges Nachfüllen mit Frischwasser fördert das Hin- und Herfliegen und regt zu köstlichen Betrachtungen an. (353) BN-z.

Aufsichtspflicht über die Hunde

Über 12000 lange Jahre befindet sich der Haushund in Begleitung des Menschen. Die Geschichte dieses ältesten Haustieres ist mit der seines Pflegers eng durchflochten. In allen Entwicklungsabschnitten von der Mittleren durch die Jüngere Steinzeit, durch die Metallzeit über die geschichtlich bedeutsame Schwelle der fast vollendeten Zweijahrtausende besitzt er die Aufgaben, dem Menschen Dienste im Erbeuten des Wildes und Schutz vor menschlichen und tierischen Widersachern zu gewähren. Dabei mag eine gewisse Anhänglichkeit gegenüber dem Tier durchaus schon vom Anbeginn der Gemeinschaft zwischen Mensch und Hund bestanden haben.

Die Ureigenschaften des Haushundes finden sich in den Wildformen seiner Art auch heute noch. Alle menschliche Kunst beim Züchten der zahlreichen, äußerlich sehr unterschiedlichen Hunderrassen vermochte es nicht vollends, seine Urveranlagungen, das Eigengesetzliche seiner Natur auszuschalten. Er blieb ein Meutetier, das in Ermangelung von Aufsicht in der Gemeinschaft mit seinesgleichen zu jagen vermag.

Seine Leidenschaft in dieser Eigengesetzlichkeit verschiedener Haushunderassen bricht auch trotz der zeitlich kaum überschaubaren Gefolgschaft immer wieder durch. Besonders dann, wenn der Mensch seiner Aufsichtspflicht gegenüber seinen Hunden nur mangelhaft genügt, kommt es zu größeren Schäden an persönlichem Besitz oder Gemeingut. Nur so ist es zu erklären, daß vor einigen Monaten eine Meute Hunde das Gatter eines Tiergartens übersprang und dort zwei Damhirsche riß. Leider wird auch gar nicht selten das Quäken eines erbeuteten Hasen festgestellt, wenn der Bauer während seiner Feldarbeiten seine Hunde unbeaufsichtigt laufen läßt. Auch die vergangene Satzzeit der Rehe verlangt das Unterbringen der Hofhunde in sichere Zwinger oder das Führen an der Leine, wenn er mit ihnen durch Feld und Wald geht. Denn der gehorsamste Hund zahlreicher Rassen verläßt seinen Herrn, sobald er ein Stück Wild erblickt oder von ihm Wind erhält. Wenn auch nicht alle Hunde Eierfresser sind, so kommt es doch vor, daß brütende Fasanen, Rebhühner oder andere Bodenbrüter von ihrem Gelege vergrämt werden und dadurch die Eier erkalten. Allein schon die Möglichkeit einer Beunruhigung der Tiere in der freien Natur bringt dem Besitzer eines Hundes große Unannehmlichkeiten. Abgesehen davon, daß er jeden Schaden zu ersetzen hat, muß er mit dem Erschießen seines streunenden oder gar wildernden Hundes rechnen.

Mit der notwendigen Einsicht wird der Hundebesitzer weder der Natur Schaden verursachen, noch den Verlust seines Begleiters und Wächters beklagen wollen. (327) BN-z.